

ungarischer Buchhändler in Wien einen ständigen Kommissionär hat und die jährliche Buchhändlerabrechnung daselbst stattfindet. Unter Buchhändlerabrechnung (Satzungen § 24) versteht man den alljährlich am 31. März stattfindenden allgemeinen Ausgleich der Rechnung eines Kalenderjahres (einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Disponenden), welche durch Remission, Disponierung und Zahlung erfolgt, soweit nicht für einzelne Gebiete und Städte oder zwischen einzelnen Firmen besondere Abmachungen für die Abrechnung bestehen. (Siehe auch § 30.)

#### § 9. Geschäftlicher Verkehr.

Ein buchhändlerischer, geschäftlicher Verkehr gilt als begonnen durch Auftrag, beziehungsweise dessen Ausführung, ferner durch Entgegennahme einer unverlangten Sendung ohne Beanstandung binnen 14 Tagen nach Empfang. Die Annahme der Sendung gilt als erwiesen, wenn ihre Faktur gebucht oder ihr Inhalt in geschäftlichen Betrieb genommen ist.

#### § 10. Bekanntmachungen.

Buchhändlerische Bekanntmachungen gelten als regelrecht erfolgt, wenn sie durch die Oesterreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz bewirkt wurden.

### II. Preise und Bezugsbedingungen.

#### § 11. Ladenpreis. Nettopreis.

(Aenderung siehe oben.)

Die Preisbestimmung der neuen buchhändlerischen Druckerzeugnisse ist im allgemeinen eine andere als diejenige sonstiger gewerblicher Ware. Während hier der Grossist oder Detaillist vom Fabrikanten zu einem zwischen ihnen besonders vereinbarten Preise einkauft und den Verkaufspreis an seine Abnehmer selbständig bestimmt, erhält jedes Buch bei seinem Erscheinen seitens seines Verlegers einen allgemein gültigen, öffentlich angezeigten Verkaufspreis für das Publikum (Ladenpreis, Ordinärpreis), und die Sortimentere genießten davon einen seitens des Verlegers gewährten Rabatt, dessen Höhe auch bei einem und demselben Werke verschieden sein kann je nach der Anzahl der gleichzeitig bezogenen Exemplare (Freiexemplare bei Partiestellungen), oder je nachdem der Sortimenter in Rechnung oder gegen bar bezieht. Der Erlaßpreis für den Sortimenter wird Nettopreis, beziehungsweise Barpreis oder Netto-barpreis genannt.

Die zum Oesterreichisch-ungarischen Buchhandel gehörigen Sortimentere folgen mit dem Ladenpreis dem Schwanken der Valuta, beziehungsweise bewirken die Umwandlung der Ladenpreise aus Markwährung (Frankwährung bis 50 Fr., Englischer Währung bis 2 Liv. St.) in Guldenwährung nach eigens vereinbarten festen Verhältnissen. Dieses Umwandlungsverhältnis wird von den Vorstehern der Landessektionen und Korporationen fortlaufend bestimmt und für Wien wöchentlich durch die Oesterreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz veröffentlicht, wobei Gleichberechnung für ganz Oesterreich-Ungarn anzustreben ist. Die in Oesterreich-Ungarn erscheinenden Werke werden im Inlande nur in Guldenwährung, in Deutschland nur in Markwährung angezeigt und verrechnet. Die Bestimmung der Markladepreise bleibt jedem Verleger überlassen. Alle aus dem Auslande und Gebieten, wo Orts- oder Kreisvereine bestehen, einlangenden Bestellungen auf Bücher Oesterreichisch-ungarischen Verlegers werden sowohl von Verlegern wie Sortimentern nur zu den Markladepreisen oder in der betreffenden Landeswährung effektuiert.

#### § 12. Abänderung der Preise.

Der Sortimenter ist nicht berechtigt, ohne besondere Erlaubnis des Verlegers ein Werk teurer als zu dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreise an das Publikum zu verkaufen; doch kann er sich Auslagen für Zoll, besonders hergestellte Einbände, sowie Porto für von den Kunden verlangte direkte Bestellungen ersparen lassen. Ebenso darf er es nicht billiger verkaufen oder durch seine Wiederverkäufer abgeben lassen, als die vom Vorstand des Vereines der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler genehmigten Verkaufsnormen (Satzungen § 3, Ziffer 5 a) gestatten.

#### § 13. Abänderung der Bezugsbedingungen.

Zur Einhaltung der für seinen ganzen Verlag oder für einzelne Verlagsartikel von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen gilt der Verleger für verpflichtet, wenn er nicht vor Ausführung einer Bestellung eine Abänderung bekannt gemacht hat.

Bei Fortsetzungen ist der Verleger gegenüber denjenigen Sortimentern, welche die früheren Teile bezogen, nicht berechtigt, die für das Werk (Auflage) von ihm bekannt gemachten Bezugsbedingungen zu verändern; Aushebung oder Einschränkung der offenen Rechnung gilt hierbei nicht als Aenderung der Bezugsbedingungen.

Der neue Jahrgang, Band u. s. w. eines periodischen Unternehmens ist in dieser Hinsicht nicht als Fortsetzung anzusehen.

#### § 14. Einstellung der Lieferung.

Der Verleger ist berechtigt, Buchhändlern, welche die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, die Lieferung der Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern.

Hierzu, sowie zur einseitigen Abänderung seiner Bezugsbedingungen in allen Fällen, ist er ferner berechtigt gegenüber Mitgliedern des Vereines, wenn dieselben von der Benutzung der Vereinsanstalten und Ein-

richtungen, bezw. aus dem Verein selbst ausgeschlossen werden, ebenso gegenüber Nichtmitgliedern, wenn gegen dieselben nach dem Ausspruch des Vereins-Vorstandes Thatsachen vorliegen, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.

### III. Feste Bestellungen.

#### § 15. Feste Bestellungen.

Feste Bestellungen sind solche, welche entweder ausdrücklich diesen Vermerk tragen, oder bei welchen die Bezeichnung »als Neuigkeit«, bezw. »à condition« fehlt.

Enthalten die Bestellformulare (Verlangzetteln) eines Sortimenters den Vermerk: »Festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt«, so gelten feste Bestellungen als Barbestellungen, wenn die vom Verleger gewährte Rabatterhöhung mindestens fünf Prozent vom Ladenpreise beträgt.

Zur Rücknahme fest oder bar verlangter und gelieferter Werke ist der Verleger nicht verpflichtet.

Hat der Verleger irrtümlich gegen bar oder irrtümlich ein anderes als das bestellte Buch bar gesandt, so ist er verpflichtet, dasselbe innerhalb dreier Monate gegen bar zurückzunehmen und die Kosten für Hin- und Herendung zu zahlen, falls ihm der Sortimenter unmittelbar nach Empfang der Sendung bezügliche Anzeige gemacht hat.

Ebenso ist der Verleger zur Rücknahme fest oder bar bestellter Artikel verpflichtet, wenn deren Absendung durch sein Verschulden verzögert wurde.

Ein vom Verleger auf feste Bestellung geliefertes Werk ist der Sortimenter nicht verpflichtet zu behalten, wenn ohne vorherige Bekanntmachung in der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz u. c. ein geringerer Rabatt gewährt wird als 25 Prozent. Der Sortimenter muß jedoch in solchem Falle dem Verleger sofort nach Empfang Mitteilung machen und das betreffende Werk auf Kosten des Verlegers innerhalb dreier Monate diesem oder dessen Kommissionär zustellen.

#### § 16. Vorausberechnete Teile eines Werkes.

Der Verleger ist verpflichtet, die vorausberechneten oder im voraus bar nachgenommenen Teile eines Werkes zu den von ihm bestimmten Terminen, oder in Ermangelung solcher Bestimmungen bei Lieferung in Rechnung bis zur Fälligkeit der Faktur, bei Barlieferung spätestens innerhalb eines Jahres zu liefern. Geschieht dies nicht, so ist der Sortimenter berechtigt, die bereits empfangenen Teile des Werkes unter Belastung des ihm für das Ganze berechneten Betrages innerhalb dreier Monate nach Ablauf des betreffenden Termines dem Verleger oder dessen Kommissionär in laufende Rechnung, bezw. gegen Nachnahme zuzustellen, auch wenn dieselben in gebrauchtem Zustande oder eingebunden sind.

Ist die Rückgabe unmöglich, so ist der Verleger verpflichtet, dem Sortimenter einen den nicht gelieferten Teilen entsprechenden Betrag in laufende Rechnung gutzuschreiben oder spätestens in nächster Buchhändlermesse zurückzuzahlen. Bei Barbezug ist der entsprechende Betrag nach Ablauf der oben bestimmten Fristen seitens des Verlegers zurückzuzahlen.

Berechnet ein Verleger bei Ueberendung eines Teiles (Band, Lieferung oder Nummer) im voraus mehrere Teile oder das ganze Werk (Jahrgang u. c.), so ist der Sortimenter verpflichtet, das Werk mit ihm ebenso zu verrechnen.

#### § 17. Fortsetzungen und Zeitschriften.

Bestellungen »zur Fortsetzung« gelten als feste.

Ist dem Sortimenter der Absatz eines zur Fortsetzung erhaltenen Werkes an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, so hat er innerhalb dreier Monate dem Verleger hiervon Mitteilung zu machen und dasselbe ihm oder dessen Kommissionär zuzustellen.

Fest oder bar zur Fortsetzung gesandte Zeitschriften oder Lieferungswerke hat der Verleger in Rechnung, bezw. gegen bar zurückzunehmen, falls der Sortimenter dieselben binnen vier Wochen nach Empfang der ersten Nummer oder des ersten Hefes des berechneten Werkes Viertel- oder Halbjahres, Jahrgangs oder Bandes abbestellt und dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach Empfang zustellt.

### IV. Konditionsgut.

#### § 18. Konditionsgut.

Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) ist Eigentum des Verlegers. Der Sortimenter ist für dasselbe bei allen Verlusten und Beschädigungen ersatzpflichtig, sofern die letzteren nicht lediglich durch längeres Lagern oder infolge mangelhafter Herstellung entstanden sind.

Ueber das Konditionsgut, welches der Sortimenter im Laufe des Jahres erhalten hat, steht ihm die Verfügung bis zu der dem Lieferungs-jahr folgenden Abrechnung zu; es hat jedoch der Verleger das Recht, dasselbe in Ausnahmefällen auch vorher zurückzuerlangen.

Dasjenige Konditionsgut dagegen, welches der Sortimenter mit Genehmigung des Verlegers von einer Rechnung in die andere übernommen hat (Disponenden), kann der Verleger jederzeit zurückverlangen.